Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 34. Danzig, den 23. August 1851.

Der Rechenschaftsbericht der preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt zu Berlin pro 1850, ist mir Seitens der Königlichen Regierung zugegangen, und im hiesigen landräthlichen Bureau zu Jedermanns Einsicht, während der gewöhnlichen Dienststunden, ausgelegt worden.

Danzig, den 6. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

In Gemäßheit der Bestimmung der §§ 64. und folgende, der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetzsamml. pr. 1849, Seite 25), veranlasse ich die adeligen Dominien und Ortsvorstände in den ersten Tagen des Monats September d. J., die Urliste der Geschwornen in alphabetischer Ordnung der Zunamen nach dem umstehenden Schema zu fertigen und, nachdem solche 3 Tage lang zu Jedermanns Einsicht an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte ausgelegt, und resp. berichtigt worden ist, **spätestens am 10. k. M.**, bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, mir einzureichen, oder aber eine Vacat=Anzeige zu erstatten. Nach Maßgabe der oben erwähnten Verordnung sind in diese Liste aufzunehmen: Alle männlichen Personen von 30 bis ausschließlich 70 Jahren, welche mindestens 18 tlr. Klassensteuer, oder 20 tlr. Grundsteuer, ausschließlich der Beischläge, oder 24 tlr Gewerbesteuer **jährlich** entrichten, die Eigenschaft eines Preußen besitzen, im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte sich befinden, lesen und schreiben können, und wenigstens 1 Jahr in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von des Königs Majestät unmittelbar ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 tlr jährlich beziehen, sind in die Liste selbst dann aufzunehmen, wenn sie weniger Steuern, als den vorangegebenen Satz entrichten. Dagegen sind die im activen Dienste befindlichen Militairpersonen, die Religionsdiener aller Confessionen und die Elementar=Schullehrer nicht in die Liste aufzunehmen.

Nach dem Gesetze vom 1. Mai d. J., existirt zwar der Klassensteuer=Satz von 18 tlr. nicht mehr, sondern es bestehen nur die zunächst liegenden Sätze von 16 tlr. und 20 tlr. Es sollen jedoch, nach einem Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern, bis auf Weiteres in die Urliste der Geschworenen diejenigen Personen aufgenommen werden, welche nach den bisherigen Steuerlisten die Klassensteuer von 18 tlr. entrichten.

Danzig, den 20. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Urliste der Gemeinde N. N. über diejenigen Personen, welche als Geschworene berufen werden können.

Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Seit wie lange er sich am Orte befindet.	Entrichtet jährlich an			Einkommen der Beamten jährlich.	Ob und wann der Nebenbenannte etwa schon als Geschworner fungirt hat.	Anmerkungen.
				Klassensteuer.	an Grundsteuer (Contribution zur Kreis-Kasse).	an Gewerbesteuer.			
		Jahre.		tlr. sg. pf.	tlr. sg. pf.	tlr. sg. pf.	tlr. sg. pf.		

Ort und Datum. Unterschrift der Ortsbehörden.

Die Königl. Regierung hat den Geldbetrag des Vergütungs-Anerkenntnisses No. 27. über Kriegsleistungen des Kreises pro Februar c., betreffend die Mundverpflegung von Militair und für verabreichte Fourage und zwar mit 4 pCt. Zinsen bis 10. August baar angewiesen.

Mit Vorbehalt der Zinsen-Vertheilung werden nachstehende Ortschaften hiedurch autorisirt und angewiesen, die folgenden Geldbeträge gegen Quittung der Ortsvorstände, resp. Schulzen, von der Königl. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

		rtl.	sgr.	pf.
1)	Guteherberge	18	17	8
2)	Hohenstein	64	5	1
3)	Kohling	51	9	4
4)	Kl. Kleschkau	8	2	4
5)	Langenau	117	6	9
6)	Mühlbanz	102	5	2
7)	Mahlin	42	25	2
8)	Nobel	7	25	4
9)	Praust	—	15	1
10)	Rambeltsch	12	9	8
11)	Rosenberg	243	10	4
12)	Schönwarling	42	29	9
13)	Groß Golmkau	11	25	—
	Summa	723	6	8

Danzig, den 18. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Der Dienstjunge Gottlieb Jankowski ist am 11. d. Mts. aus dem Dienste des Hofbesitzers Johann Epp zu Neuendorf heimlich entlaufen und soll dahin zurückgeführt werden. Es werden daher alle Polizei- und Ortsbehörden resp. ersucht und beauftragt, auf den p. Jankowski zu vigiliren, ihn, wo er sich zeigt, zu ergreifen und an den p. Epp oder hieher, gegen Erstattung der Transportkosten abzusenden.

Vor der Annahme des p. Jankowski wird gewarnt, bei Vermeidung der Strafe und des Regresses.

Danzig, den 15. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Mit Rücksicht darauf, daß die Jagdscheine nur für ein Jahr vom Datum der Ausfertigung Gültigkeit haben, daher die Mehrzahl der pro 1850 diesseits ertheilten Jagdscheine abgelaufen ist, so wird die Erneuung der Jagdscheine zum Beginn der kleinen Jagd mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Ausübung der Jagd, auf Grund der abgelaufenen Jagdscheine, die gesetzliche Strafe des Jagens ohne Jagdschein mit sich führt.

Danzig, den 16. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Nachdem heute die festgestellten Klassensteuer-Veranlagungs-Listen pro II. Semester c. von der Königl. Regierung mir zugegangen sind, werden selbige sofort an die Gemeinde-Vorstände des Kreises gesendet werden, um damit gemäß §. 11. u. 12 der Finanz-Ministerial-Instruktion vom 8. Mai c. (Extra-Amtsblatt pro 1851 No. 133.) genau zu verfahren.

Die Listen sind in jeder Gemeinde 8 Tage lang offen zu legen und nach Ablauf dieser Frist hierher, bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung und 1 rtl. Strafe, zurückzureichen.

Danzig, den 21. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Der Knecht Jacob Schröder ist am 4. d. M. heimlich aus dem Dienst des Hofbesitzers Hein zu Zigankenberg entlaufen, und soll dahin zurückgeführt werden. Es werden daher alle Polizei- und Orts-Behörden resp. ersucht und beauftragt, auf den p. Schröder zu vigiliren, ihn, wo er sich zeigt, zu ergreifen und an den p. Hein oder hierher, gegen Erstattung der Transportkosten, abführen zu lassen.

Vor der Annahme des p. Schröder wird gewarnt, bei Vermeidung der Strafe und des Regresses.

Danzig, den 15. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Unter den Pferden des Stahl-Fabrikanten Giesler in Prangschin zeigt sich die Rotzkrankheit.

Danzig, den 12. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Königl. Regierung hieselbst verlangt eine Nachweisung nach unten abgedrucktem Schema. Die Ortsbehörden und adeligen Dominien werden aufgefordert, dieselbe anzufertigen und mir spätestens in 14 Tagen vorzulegen bei Vermeidung sofortiger kostenpflichtiger Abholung.

Danzig, den 20. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Uebersicht

der Kommunal-Verwaltung der einzelnen Gemeinen des Kreises N. N. im Regierungsbezirke N. N. für das Jahr 1849.

	Namen der Gemeinen.	Seelen-zahl.	Betrag: des Gemeine-Vermögens in Grundbesitz u. sonstigem Eigenthum im Geldwerthe Rthlr.	Betrag: der Gemeine Schulden Rthlr.	Communal-Bedürfnisse: zur Verzinsung u. Tilgung der Schulden Rthlr.	Communal-Bedürfnisse: zu allen andern Gemeine-Zwecken. Rthlr.	Communal-Bedürfnisse: Summe Rthlr.	Von diesen Communalbedürfnissen werden aufgebracht: durch Einnahmen a. eigenem Vermögen Rthlr.	Von diesen Communalbedürfnissen werden aufgebracht: durch Communalsteuern Rthlr.
No.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Freiwilliger Verkauf.

Das in der Nehrung im Dorfe Bohnsack belegene unter No. 26 im Hypothekenbuche verzeichnete Grundstück, dessen Besitztitel für die Erben der Dammwärter Michael und Erdmuthe geb. Heering-Klotzschen Eheleute, berichtigt ist, steht zur freiwilligen Subhastation. Die auf 358 rtl. 3 sgr. ausgefallene Taxe und die Bedingungen und der Hypothekenschein sind im Bureau V. bei den Subhastationsacten K. 61. einzusehen. Der Bietungs-Termin wird

den 15. Dezember c. Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle abgehalten werden.

Danzig, den 2. August 1851.

Königl. Stadt- und Kreisgericht.
1. Abtheilung.

Die Dienstmagd Catharina Bietau ist dem Schulzen Riebes in Praust heimlich aus dem Dienste entlaufen, und ist bis jetzt deren Aufenthalt nicht zu ermitteln.

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, sowie Gensdarmen, werden hiemit ersucht, auf die p. Bietau zu vigiliren, und dieselbe im Betretungsfalle nach Praust, gegen Erstattung der Kosten, transportiren zu lassen.

Mit Bezug auf § 1. der, unterm 12. September v. J. (Amtsblatt pro 1850, Seite 230), publicirten Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem Baumeister Herr zu Rothebude die Polizei-Verwaltung über den genannten Kanal übertragen haben, und hat daher ein Jeder den Anordnungen dieses Beamten nachzukommen.

Danzig, den 24. Juni 1851.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehender Erlaß der Königl. Regierung zu Danzig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienburg, den 3. August 1851.

Die Wasser-Bau-Inspection.
(gez.) R. Gersdorff.

Zur Verpachtung eines Landstücks am Haff bei Kahlberg, von 2 Morgen 20 []Ruthen culm, oder 4 Morgen 96½ []Ruthen magdeb. auf 3 Jahre, vom 1. Mai 1852 ab, steht ein Termin,

Montag, den 1. September c., Vormittags,

im Schulzenamte zu Kahlberg und Liep, vor dem Stadt-Oberförster Herrn Reinick, an.

Danzig, den 18. Juli 1851.

Gemeinde-Vorstand.

Die Lieferung von 120 bis 150 Klaftern Büchen Klobenholz, zum Gebrauch für Communal-Zwecke, für den Winter 1851,2, soll in einem

Mittwoch, den 26. August, Vormittags 12 Uhr,

auf dem Rathhause, vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke I., anstehenden Licitations-Termin, an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Danzig, den 14. August 1851.

Gemeinde-Vorstand.

Der Aufenthalt des Arbeitsmannes Cornelius Reimer, welcher bis zum Frühjahr d. J. in Schöneberg wohnhaft gewesen, ist zu wissen nöthig.

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden hiermit ersucht, auf den p. Reimer zu vigiliren, und im Betretungsfalle von seinem Aufenthalsorte hierher Mittheilung zu machen.

Tiegenhof, den 13. August 1851.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Von den schwedischen Schiffen der Capt. Nyberg und Capt. Bohlin, wird der schwedische Kalk, pro Tonne 22½ sgr., von den Schiffen am Kalkorte verkauft.

Gallerbohlen, sowie polnische Latten und Nägel sind billig zu haben in der Allee, in dem Hause auf der rechten Seite, von der Stadt kommend.

Equipage-Auction.

Donnerstag, den 28. August c., sollen auf dem Langenmarkte, theils auf gerichtliche Verfügung, theils auf freiwilliges Verlangen, öffentlich versteigert werden:

6 verschiedene Wagenpferde, 1 Kuh, 4 Schweine, 1 Kutsche, 2 Halbwagen mit Vorderverdeck, 1 Britschke, 1 Jagdwagen, 1 Journaliere, 1 Droschke, mehrere Arbeits- und Leiter-Wagen, Räder, Baumleitern, Blank- u. Arbeits-Geschirre, Sattel, Leinen, Decken, Gurte, Ketten, Fastagen und vielerlei Stall-Utensilien, wozu ich einlade.

Die Zahlungsfrist wird im Termine bekannt gemacht.

Nothwanger, Auctionator.

---

1 Thaler Belohnung.

Eine hellbraune Windspiel-Hündin mit einem neusilbernen Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers gravirt ist, hat sich in voriger Woche in Strieß nach Silberhammer und Brentau zu verlaufen. Wiederbringer erhält Vorstädtischen Graben 2072. obige Belohnung.

Programm

betreffend die vom Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin herauszugebende lithographirte Correspondenz.

(Fortsetzung.)

§ 4.

Den Behörden, Instituten und Vereinen, welche sich als beitragende Theilnehmer (cfr. § 5. I. II.) dem Unternehmen anschließen, steht die Befugniß zu, blos thatsächliche Anzeigen, deren Umfang den durch die äußere Einrichtung gebotenen Raum nicht übersteigt, unentgeltlich in die Correspondenz einrücken zu lassen.

Außerdem wird diese lithographirte Correspondenz, obwohl sie schon wegen des Raumes vorzüglich auf thatsächliche Mittheilungen angewiesen ist, doch auch Aufsätze, theils in Original-Artikeln, theils in Auszügen aus den Correspondenzen des Centralvereins, und anderer mitwirkender Vereine oder aus bedeutenden, weniger bekannten Werken und Journalen des In- und Auslandes — gedrängt und in gemein-verständlicher populairer Form und Sprache — aus allen denjenigen Gebieten bringen, welche von dem Wirkungskreise der bezeichneten Behörden, Institute und Vereine umfaßt werden.

Dieselbe wird daher beispielsweise landwirthschaftliche, gewerbliche und andere sociale Gegenstände, neue oder vervollkommnete Cultur- und Betriebs-Arten, desgleichen bestehende oder beabsichtigte Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der verschiedenen, insbesondere der im Gewerbe und Landbau arbeitenden Volksklassen, als Spar-, Kranken-, Sterbe-, Alterversorgungs-Kassen 2c. behandeln.

§ 5.

Der Centralverein hat sich deshalb mit dem Ersuchen um Theilnahme und Mitwirkung in Verbindung gesetzt:

I. Mit folgenden Central-Behörden und Central- oder größeren Vereinen in der Hauptstadt des Landes:

1) den Königlichen Ministerien, zu deren Ressort die Landwirthschaft, die Gewerbe und der Handel gehören,
2) dem Königl. Landes-Oeconomie-Collegium,
3) der hier errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Hanf- und Flachsbaues in Preußen,
4) dem hiesigen Vereine zur Leitung und Centralisation der deutschen Auswanderung.
5) der hiesigen gemeinnützigen Baugesellschaft,
6) der hiesigen polytechnischen Gesellschaft,
7) dem allgemeinen Gewerbeverein für Preußen,
8) dem allgemeinen Gartenbauverein,
9) dem Verein zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg,
10) dem hiesigen Verein zur Besserung der Strafgefangenen,
11) dem Freihandelsverein hier,
12) dem hiesigen Provinzialverein für Gewerbe und Landwirthschaft,
13) dem Rheinisch-Westphälischen Gewerbeverein.

II. Mit folgenden, Provinzial- und Lokal-Instituten, Behörden rc.

1) der Aachener Gesellschaft zur Beförderung von Arbeitsamkeit und Sparsamkeit,
2) den landwirthschaftlichen Haupt- und Central-Vereinen, in der Mark Brandenburg, in Preußen, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und Rheinland und für Posen, wo ein solcher nicht existirt, mit dem Ober-Präsidium der Provinz, sowie mit denjenigen landwirthschaftlichen Kreis- und Special-Vereinen, welche mit dem Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Communication stehen.
3) den verschiedenen Lokal-Vereinen, die mit uns in Verbindung stehen,
4) den Provinzial-Vereinen zur Besserung der Strafgefangenen,
5) den Handelskammern und Gewerberäthen,
6) den Lebensversicherungs- und ähnlichen Anstalten.

Der Centralverein zweifelt nicht an deren Mitwirkung und Betheiligung, da die besonderen Zeitschriften, die der eine oder der andere Verein erscheinen läßt, meist nur einen örtlich oder auf die Mitglieder begrenzten Leserkreis haben und den Zweck, durch die zahlreiche Provinzial- und Lokal-Presse, auf und für das immer lebhafter nach Belehrung strebende große Publikum zu wirken, bei weitem in geringerem Maaße erreichen, als die lithographirte Correspondenz, jene Zeitschriften auch durch diese letztere in keiner Art entbehrlich gemacht und beeinträchtigt, im Gegentheil unterstützt werden.

§ 6.

Die Redaction der Correspondenz wird dem General-Secretair des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, unter allgemeiner Leitung und Aufsicht des Vorsitzenden, und einiger von diesem zu bestimmender Vorstands- resp. Ausschußmitglieder übertragen.

§ 7.

Bei den nicht genügenden Mitteln des Centralvereins bedarf derselbe zur Durchführung des Unternehmens und theilweisen Deckung der, bei dem Umfange der Correspondenz nicht geringen Kosten, a) eines Zuschusses von denjenigen Behörden, Instituten und Vereinen, welche sich im Interesse der Förderung ihrer eigenen gemeinnützigen Zwecke, der Herausgabe der Correspondenz anschließen, wofür sie diese ebenfalls unentgeltlich und regelmäßig erhalten, b) eines Beitrags als Entschädigung von den Redactionen der Journale, Zeitungen, Provinzial- und Lokalblätter, welche die lithographirte Correspondenz regelmäßig wöchentlich zugesandt bekommen. Mit den § 5. I. 1—13. genannten Centralbehörden und Vereinen wird der ad a gedachte Zuschuß besonders vereinbart.

Der Zuschuß, resp Beitrag der § 5. II. 1—6 gedachten Institute und Vereine, welche sich der Theilnahme am Unternehmen anschließen, wie der Redactionen der Journale, Zeitungen, Provinzial- und Lokalblätter, ist für jeden auf alljährlich vier Thaler, ausschließlich des etwanigen hier zu verlegenden Francatur-Portos; incl. dieses Portos auf 6 Thaler bestimmt.

Ebensoviel haben Privat-Personen zu zahlen, welche auf die lithographirte Correspondenz abonniren, und dieselbe eben so regelmäßig und fortlaufend erhalten sollen.

Einzelne Abonnenten, die zugleich Mitglieder unsers Vereins sind, bekommen dieselbe für jährlich zwei Thaler excl. Porto.

§ 8.

Indem der Centralverein dies Programm zur Kenntnißnahme und Erklärung, resp. **wegen des Abonnements und wegen der Theilnahme und Mitwirkung** bei der Sache vorlegt, **bittet er diese Erklärung möglichst zu beschleunigen**, und gleich andern Zusendungen an den Verein unter Kreuzband und der Rubrik: **„Allgemeine Angelegenheit für das Wohl der arbeitenden Klassen“** an ihn gelangen zu lassen; er hofft demnächst mit der Ausgabe der lithographirten Correspondenz am **1. October c.** beginnen zu können.

Berlin, den 18. Juni 1851.

Der Vorstand des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Lette. Wehrmann. Sußmann. Duncker. Kalisch. Hugo Löwenberg. Wilh. Kampffmeyer. Jungnick.

Die Betheiligung wird dringend empfohlen, und die Vermittelung angeboten durch die

Landwirthschaftliche Centralstelle zu Danzig.

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng. 563